

Verordnung bestimmt mich, den Begriff des Eigenthums anders zu nehmen, als er von dem Directorium genommen wird; denn nach der Ausführungsverordnung würde keiner von Beiden wählbar sein. Es würde also ein rein zufälliger Umstand, hier also, daß ein Wechsel des Eigenthums noch nicht den juristischen Vollzug erlangt hätte, zwei Personen ihrer Wählbarkeit berauben. Das kann das Gesetz nicht gewollt haben und das kann die Ausführungsverordnung nicht hinzuthun. Denn die Ausführungsverordnung darf nichts bestimmen, was nicht das Gesetz bestimmt; sie kann dem Gesetze nicht derogiren. Wohl aber schließe ich hieraus, daß die Regierung selbst, von der die Ausführungsverordnung ausgeht, die Steuerentrichtung und überhaupt die Wählbarkeit nicht unbedingt bloß gebunden habe an das Eigenthum und dessen Formen; daß sie die Steuer als etwas davon Unabhängiges gewissermaßen betrachtet hat. Und, meine Herren, es handelt ja sich nicht darum, daß Jemand wählbar sei als Grundstücksbesitzer. Wir sind nicht mehr, Gott sei Dank! in der Periode, wo nach Ständen gewählt ward; es wird nur gewählt — leider noch immer — nach einem Census. Wir dürfen aber den Census nicht so fest binden an den Begriff eines standesmäßigen Eigenthums, eines bloßen Eigenthums, daß er davon nicht gelöst werden könnte. Ich glaube, wenn Jemand im guten Glauben und in voller juristischer Vollendung Eigenthum acquirirt und es nur noch an den äußeren Formalitäten, der Eintragung in das Hypothekenbuch fehlt, ist es für uns im staatsrechtlichen Sinne perfect, was allein hier gefordert werden kann. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß die Eintragung sobald nach der Wahl erfolgt ist, daß schon deshalb eine Sanirung angenommen werden könne, ich will auch nicht Gewicht darauf legen, daß, — was mir allerdings nicht ganz klar geworden ist — nach dem Vortrage des Herrn Referenten der Betreffende schon einen Termin im Mai bezahlt hat, der, wenn ich recht verstanden habe, den gesetzlichen Census erreicht; aber ich glaube, wie gesagt, wir müssen überhaupt scheiden zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Formalitäten, und nach staatsrechtlichen Begriffen ist hier vorhanden gewesen, was allein vorhanden zu sein braucht.

Abg. Dr. Mintwiz: Ich werde mich ebenfalls für die Giltigkeit der Wahl erklären, indem ich es für angemessen erachte, daß in Betreff einer solchen leeren Formalität von der Kammer ein Präjudiz geschaffen werde.

Abg. Temper: Meine Herren! Wir müssen an den Worten des Gesetzes festhalten. Wenn das Gesetz sagt: wählbar ist Derjenige, der das Eigenthum an einem gewissen Grundstück besitzt und davon nach einem gewissen Census Grundsteuern zahlt, so sind zweierlei Bedingungen vorhanden. Es ist nothwendig, daß der Betreffende die bestimmte Steuer zahlt, und dann, daß er sie bezahlt von einem ihm eigenthümlich gehörigen Grundstücke. Der

Begriff des Eigenthums ist aber bloß einer nach bürgerlichen und politischen Gesetzen. Eigenthümer eines Grundstücks ist nur Derjenige, der als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen ist. Wir können nicht dulden, daß an diesem Begriffe gerüttelt wird. Was heute uns Recht wäre, könnte uns morgen Unrecht sein. Wir müssen an den Bestimmungen des Wahlgesetzes festhalten, um so mehr, als ich glaube, daß die Ausführungsverordnung dem Gesetze nicht derogirt. Wir müssen daher die Wahl cassiren, wenn wir anders rechtlich verfahren wollen.

Präsident Haberkorn: Ich mache darauf aufmerksam, daß zwar davon gesprochen worden ist, sich für die Giltigkeit der Wahl zu erklären, aber ein Antrag noch nicht gestellt ist, und ich würde daher bitten, zuerst einen expressen Antrag zu stellen, um ihn zur Unterstützung zu bringen.

Abg. Näser: Auch ich werde mich für die Giltigkeit der Wahl erklären, und zwar aus dem Grunde: wenn irgend eine gesetzliche Bestimmung klar und unzweideutig sich für die Ungiltigkeit ausspräche, so würde gewiß die Regierung die Entscheidung nicht der Kammer anheimgestellt haben, und darum glaube ich, wird hier das Hauptgewicht auf die Stimme der Wählerchaft zu legen sein. Ich stelle daher hiermit den Antrag: die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident Haberkorn: Es ist der Antrag gestellt worden: „Die Wahl für gültig zu erklären.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend — Begehrt noch Jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich schließe die Debatte; der Referent Secretär Dietel hat das Schlußwort.

Referent Secretär Dietel: Meine Herren! Wenn gegen den Vorschlag des Directoriums von verschiedenen Seiten eingewendet worden ist, daß es sich lediglich und allein um Formalismus bei der Sache handle, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß das thatsächliche Verhältniß so war, daß am Wahltermine, den 4. Juni, eben nur ein Erstehungsrecht seitens des Gewählten auf das betreffende Grundstück, das ihm schließlich den Census giebt, vorhanden gewesen ist, daß insbesondere am Wahltage auch die Adjudication noch nicht erfolgt war; nicht bloß nicht in das Hypothekenbuch eingetragen war der Gewählte zu jener Zeit, sondern es war auch das Grundstück ihm noch nicht adjudicirt worden; also, streng genommen, weder ein Naturalbesitz, noch ein Civileigenthum nach meiner Auffassung vorhanden; denn das Erstehungsrecht giebt bloß unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Bedingungen, namentlich der vorgeschriebenen gesetzlichen Theilzahlungen auf die Erstehungssumme, das Recht, das Grundstück adjudicirt zu erhalten. Das war an diesem Tage noch nicht geschehen, das geschah erst vier Tage